

## Kurztitel

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

# Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 108/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016

# §/Artikel/Anlage

§ 16

### Inkrafttretensdatum

02.08.2016

#### **Text**

## Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam

- § 16. (1) Der multiprofessionelle Kompetenzbereich umfasst die pflegerische Expertise des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Teil des multiprofessionellen Versorgungsteams bei der Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Sozialberufen sowie anderen Berufen.
- (2) Im multiprofessionellen Kompetenzbereich haben Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im multiprofessionellen Versorgungsteam das Vorschlags- und Mitwirkungsrecht. Sie tragen die Durchführungsverantwortung für alle von ihnen in diesen Bereichen gesetzten pflegerischen Maßnahmen.
- (3) Der multiprofessionelle Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die pflegerische Expertise insbesondere bei
  - 1. Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
  - 2. dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
  - 3. der Gesundheitsberatung,
  - 4. der interprofessionellen Vernetzung,
  - 5. dem Informationstransfer und Wissensmanagement,
  - 6. der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität,
  - 7. der Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme,
  - 8. der ethischen Entscheidungsfindung,
  - 9. der Förderung der Gesundheitskompetenz.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1